

Ralf
Kammerer

Bewährungs- und Gerichtshilfe – ein Handlungskonzept

SOZIALE ARBEIT



 reinhardt

 reinhardt

Ralf Kammerer

Bewährungs- und Gerichtshilfe – ein Handlungskonzept

Mit einem Geleitwort von Wolfgang Klug

Mit 16 Abbildungen und 9 Tabellen

Mit Online-Materialien

Ernst Reinhardt Verlag München

Ralf Kammerer, Karlsruhe, Diplom in Sozialer Arbeit und Forensischen Wissenschaften, ist seit über 20 Jahren Bewährungs- und Gerichtshelfer. Er war früher im Zentralbereich Sozialarbeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg tätig.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-497-03191-7 (Print)

ISBN 978-3-497-61783-8 (PDF-E-Book)

ISBN 978-3-497-61784-5 (EPUB)

© 2023 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Ernst Reinhardt GmbH & Co KG, München, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen in andere Sprachen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Verlag Ernst Reinhardt GmbH & Co KG behält sich eine Nutzung seiner Inhalte für Text- und Data-Mining i.S.v. § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Printed in EU

Cover unter Verwendung eines Fotos von [iStock.com/Finn Hafemann](https://www.istock.com/Finn-Hafemann) (Agenturfoto).

Mit Models gestellt)

Satz: Jörg Kalies – Satz, Layout, Grafik & Druck, Unterumbach

Ernst Reinhardt Verlag, Kemnatenstr. 46, D-80639 München

Net: www.reinhardt-verlag.de E-Mail: info@reinhardt-verlag.de

Inhalt

Abkürzungen	9
Geleitwort	10
Einleitung	12
Teil I Theoretische Grundlagen und die Entwicklung des BWH-Modells	16
1 Juristische und psychologische Grundlagen.....	17
1.1 Aufgaben der Bewährungshilfe	17
1.1.1 Vermeidung von Rückfallkriminalität.	17
1.1.2 Übergangsmanagement	20
1.2 Warum begehen Menschen Straftaten?.....	22
1.3 Theorie motivierten Handelns nach Heckhausen	22
2 Kriminologische Theorien.....	25
2.1 Rational Choice Theory (RCT)	25
2.2 Anomietheorie.....	26
2.3 Neutralisierung – kognitive Verzerrung	27
2.4 General Theory of Crime	30
2.5. Die voluntaristische Kriminalitätstheorie	31
2.6 Theorie der sozialen Kontrolle	32
3 Das Bedürfnis-Wahl-Handlung-Modell (BWH) kriminellen Verhaltens	34
3.1 Charakteristika des Bedürfnis-Wahl-Handlung- Modells (BWH)	34
3.2 Beziehung des BWH-Modells zu GLM, RNR und Desistance.....	38
3.2.1 BWH und GLM	39
3.2.2 BWH und RNR	39

6 Inhalt

3.2.3	BWH und Desistance	40
3.2.4	Synoptische Gegenüberstellung von RNR, GLM und BWH	43
4	Rückfallprognosen	46
4.1	Verfahren zur Rückfallprognose	46
4.2	Spezifika der Bewährungshilfe	49
4.3	Prognostischer Dreischritt	50
4.3.1	Delikthypothese	50
4.3.2	Postdeliktische Entwicklung	62
4.3.3	Rückfall- und Interventionsprognose	63
Teil II Handlungsschritte für die Praxis		70
5	Erhebung	71
5.1	Unterlagen	71
5.2	Themen und Items	73
5.3	Prozedere	75
6	Betreuungsintensität	77
6.1	Kategorienmodell	77
6.2	Risiko- und Bedarfsprinzip	79
6.3	Synthese	81
6.4	Dauer und Frequenz.	83
6.5	Terminversäumnisse	86
7	Interventionsplanung	89
7.1	Das bifokale Behandlungsmodell	91
7.2	Das Trans-Theoretische Modell (TTM)	93
8	Kernkompetenzen in der Straffälligenhilfe	98
8.1	Beziehungsaufbau	98
8.2	Prosocial Modelling (PM)	102

8.3	Motivierende Gesprächsführung	106
8.3.1	Motivation zur Veränderung aufbauen (erste Phase)	108
8.3.2	Selbstverpflichtung für Veränderungen verstärken (zweite Phase)	115
8.3.3	Fallen	118
8.4	Problemlösetraining	119
8.5	Kognitiv-behavioristische Interventionen	128
8.5.1	ABC-Modell von Ellis	129
8.5.2	Kognitive Therapie	132
8.5.3	Kognitive Umstrukturierung	133
8.5.4	Hedonistisches Kalkül	136
8.5.5	Rückfallvermeidung	140
9	Spezifische Interventionsziele	143
9.1	Wohnen, Arbeit/Ausbildung, finanzielle Situation	143
9.2	Soziale Kontakte	143
9.3	Werte	145
9.4	Selbststeuerung	149
9.4.1	Substanzkonsum	149
9.4.2	Psychosen	151
9.4.3	Persönlichkeitsstörungen	152
10	Berichterstattung	156
10.1	Inhalte	156
10.2	Zeitpunkt	157
10.3	Stil	158
10.4	Nutzen	158
11	Gerichtshilfe	159
11.1	Ermittlungsberichte	160
11.2	Vollstreckungsberichte	162
11.3	Theoretische Überlegungen	162

11.4	Setting	165
11.5	Leitfaden	166
11.6	Gerichts-„Hilfe“	167
11.7	Spezifika von Gerichtshilfeberichten	168
	Ausblick	171
	Nachwort: Trost und Lust	175
	Literatur	178
	Sachverzeichnis	185

Das Online-Material zum Buch können Sie auf der Homepage des Ernst Reinhardt Verlags unter <https://www.reinhardt-verlag.de> herunterladen. Auf der Homepage geben Sie den Buchtitel oder die ISBN in der Suchleiste ein. Hier finden Sie das passwortgeschützte Online-Material unter den Produkthanhängen. Das Passwort zum Öffnen der Dateien finden Sie im Buch vor dem Literaturverzeichnis.

Abkürzungen

AAT	Antiaggressivitätstraining
ABC-Modell	Activating Event, Believes, Consequences
APA	American Psychological Association
BGBW	Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BWH-Modell	Bedürfnis-Wahl-Handlung-Modell
BZR	Bundeszentralregister
DRI-R	Dual Role Relationship Inventory
F&E	Forschung und Entwicklung
GG	Grundgesetz
GLM	Good Lives Model
GPCSL	General Personality and Cognitive Social Learning Theory of Criminal Conduct
IASSW	International Association of Schools of Social Work
IFSW	International Federation of Social Workers
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JVollzGB	Justizvollzugsgesetz
KU	Kognitive Umstrukturierung
LS/CMI	Level of Service/Case Management Inventory
LSI-R	Level of Service Inventory revised
MI	Motivational Interviewing
PM	Prosocial Modelling
R&R	Reasoning-and-Rehabilitation-Programm
RCT	Rational Choice Theory
RNR	Risc-Need-Responsivity Model
SDT	Self-Determination-Theory
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVollzGB	Strafvollzugsgesetz
TTM	Transtheoretisches Modell

Geleitwort

„Nichts ist so praktisch wie eine gute Theorie.“ (Lewin 1951, 169, eigene Übersetzung)

Es ist mir ein echtes Anliegen, diesem Buch von Ralf Kammerer ein gutes Geleit zu wünschen. Ich tue dies gerne aus drei Gründen:

1. Das Buch und sein Autor verwirklichen das, was Lutz Rössner vor vielen Jahren einmal den „rationalen Praktiker“ genannt hat. Er meint damit, dass Sozialarbeiter „nicht nur (mehr oder weniger bewährte) Verhaltenseinheiten (unreflektiert, quasi automatisch) anwenden, sondern [...] Hypothesen (bzw. Theorien) absichtsbezogen und planvoll“ einsetzen (Rössner 1977, 68). Das Buch zeigt im besten Sinne diese Rationalität einer mit aktuellen Theorien reflektierten Praxis. Er widerlegt damit gleichermaßen das Vorurteil, dass eine gute Praxis keine gute Theorie braucht.
2. Das Buch und sein Autor belegen, dass Professionalität im Sinne einer Verbindung von Wissenschaft und Praxis nicht nur möglich ist, sondern real gelebt werden kann. Gerade in einer Situation, wo die Profession angefragt ist, für die von ihr behaupteten Wirkungen (z.B. innere Sicherheit, Resozialisierung) nicht nur ethische Maximen (z. B. Menschenrechte), sondern ein plausibles theoretisches bzw. empirisches Gerüst vorzulegen, zeigt Ralf Kammerer einen Weg auf, wie sich professionelles Handeln nach innen und außen begründen lässt.
3. Das Buch und sein Autor begeben sich in einen Dialog mit anderen auf einer Ebene, die ihn raus aus dem geschützten Beratungszimmer hinein in wissenschaftliche und praktische Diskurse führt. Es ist leicht, „die“ Wissenschaft oder „die“ Politik oder „die“ Wirtschaft zu kritisieren und diesen zu unterstellen, sie verträten wahlweise den praxisfernen Elfenbeinturm, die neue Punitivität oder die neoliberale Ökonomie. Einen eigenen Verbesserungsvorschlag zu machen, der sowohl theoretisch fundiert als auch praktikabel ist, nimmt nicht den vermeintlich leichten Weg externer Kausalattribution, sondern schöpft vielmehr eigene Ressourcen aus. Der Mut des Autors, das Ergebnis seiner vielfältigen Studien als Integration von Theorie und Praxis vorzulegen, sich damit auch angreifbar zu machen, verdient Respekt und Anerkennung, selbst dann, wenn man mit den gefundenen Lösungen nicht immer einverstanden ist.

Ich wünsche dem Buch eine weite Verbreitung, insbesondere bei den Bewährungshelfern und Bewährungshelferinnen sowie den Gerichtshelfern und Gerichtshelferinnen, aber auch bei Verantwortlichen für die Gestaltung der Dienste in den Ministerien und Landgerichten. Mögen sie sich anregen lassen von der Vielzahl der verarbeiteten Theorien und Methoden und mit diesen Anregungen im Rücken die eigene Praxis reflektieren und verbessern.

Eichstätt, im Oktober 2022

Prof. Dr. Wolfgang Klug

Einleitung

Im Laufe ihres Bestehens hat die deutsche Bewährungshilfe schon viele Moden mitgemacht bzw. sich schon auf viele verschiedene Theorien berufen und daraus ihre Identität abgeleitet. Immer wieder rückten neue Ideen in den Fokus und veränderten das berufliche Handeln (Braun 2014). Allerdings konnte innerhalb der Berufsgruppe kein Konsens erzeugt werden und allgemeine Standards existierten nicht.

In jüngerer Vergangenheit rückte nun eine in der anglophonen Welt bereits vielfach bewährte Theorie in den Fokus, die große Aufmerksamkeit erhielt, aber auch bald Kontroversen nach sich zog – die Risikoorientierung, und hier hauptsächlich die Arbeiten von Bonta und Andrews (2017). Die Bewährungshilfe schien sich auf ihre Kernaufgabe der Rückfallvermeidung besinnen zu wollen, sicher auch bedingt durch eine sich immer weiter ausdifferenzierende soziale Hilfelandschaft und die daraus resultierende Suche nach Abgrenzung bzw. nach einem Alleinstellungsmerkmal. Die Fokussierung auf das Negative, also das alleinige Bearbeiten der kriminogenen Eigenschaften der Klienten, wurde jedoch bald mit dem Verweis darauf kritisiert, dass der Mensch nicht als Bündel von Risikomerkmale betrachtet werden dürfe. Eine sozialarbeiterischen Ideen eher zugängliche Theorie schien mit dem *Good Lives Model* von Ward und Kollegen (Ward & Steward, 2003, Ward & Maruna, 2007) gefunden. Die hier favorisierte Arbeit mit den Bedürfnissen der Klienten, die Kriminalität durch den Aufbau von Ressourcen und quasi als Nebenprodukt eines „guten Lebens“ reduzieren will, erschien in das Theoriegebäude der sozialen Arbeit leichter integrierbar (Kammerer 2019). Das Problem jedoch, das beide Theorien aufweisen, ist, dass deren Grundlagenwerke immer noch nur in englischer (und französischer) Sprache vorliegen, was einer allgemeinen Rezeption der ihnen zugrunde liegenden Annahmen entgegenzustehen scheint. Wie schon in der Vergangenheit erlangen wieder nur einzelne Versatzstücke und Komponenten der Theorien Bekanntheit und werden gleichsam ohne eigenes Fundament in die Loseblattsammlung der Bewährungshilfe einsortiert.

Auf der Homepage des DBH e.V., des Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, wurden die Qualitätsstandards der *Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz* fast aller Bundesländer außer Berlin und Baden-Württemberg veröffentlicht (DBH e.V. 2022). Hier ist nachzulesen, welche Standards sich die einzelnen Bundesländer für die Organisation ihrer Bewährungs- und Gerichtshilfe gegeben haben.

Zwar scheint bisweilen das Risk-Need-Responsivity Model (RNR) von Bonta und Andrews (2017), demzufolge sich die Behandlung von Straftätern an dem von ihnen ausgehenden Risiko, ihren kriminogenen Bedarfen und ihrer Ansprechbarkeit orientieren soll, zwischen den Zeilen durch. Doch bemerkenswerterweise erwähnt kein einziges Bundesland in seinen Standards, von welcher Kriminalitätstheorie dort ausgegangen wird oder auf welche wissenschaftlichen Erkenntnisse man sich bezieht.

Grundsätzlich scheint es mit dem Vertrauen in die Wissenschaft unserer immerhin akademischen Berufsgruppe nicht weit her zu sein, wie es Ghanem in seiner Befragung bayrischer Bewährungshelferinnen zum Verhältnis von Wissenschaft und Bewährungshilfe darstellt. Wissenschaft, so erfuhr Ghanem von den Kolleginnen, „bietet zum einen keine Sicherheit oder Garantie für gelingende Arbeit [...]“ (Ghanem 2021, 54), zum anderen wiesen die Erkenntnisse eine fragliche Aussagekraft und Objektivität auf, denn „da gibt es keine wirkliche Wahrheit. Ich kann alles Mögliche als Sozialwissenschaft verkaufen“ (Ghanem 2021, 54). Wissenschaft sei nicht funktional, um Probleme der konkreten Fallarbeit zu lösen, sie sei zu abstrakt und allgemein, um komplexe Fälle zu erklären, sie sei „totes Wissen“ (Ghanem 2021, 54). Wissenschaft koste vielmehr (Frei-)Zeit und bedeute den Verlust von Gewohntem und von Sicherheit.

Wissenschaft könne aber eigenes Handeln legitimieren und so eine gewisse Schutzfunktion ausüben. Nicht zuletzt könne man damit auch eigene Interessen und die der Adressaten gegenüber z. B. dem Gericht durchsetzen. Wenn „das Wissen eigenen Interessen entspricht, werden die Kosten dafür aufgebracht“ (Ghanem 2021, 57). Ghanem weist allerdings darauf hin, dass die Ergebnisse qualitativer Studien nur bedingt generalisierbar sind.

Dennoch: Nach wie vor fehlt der Bewährungshilfe ein in sich konsistentes Vorgehen, das ausgehend von einer konsensfähigen Theorie kriminellen Handelns durch strukturierte Erhebung der sich daraus ergebenden relevanten Variablen das je individuelle Bedingungsgefüge der Kriminalität des einzelnen Klienten ermittelt und seine Prognosen und Interventionen darauf aufbaut.

Dieser Mangel führt dazu, dass manche Standards der je individuellen Konzepte der Bundesländer z. T. seltsam unverbunden im Vergleich zu anderen Konzeptteilen wirken. Er führt ebenfalls dazu, dass Vorgaben bisweilen in Zweifel gezogen und deshalb nicht oder nur mangelhaft umgesetzt werden (z.B. Klug/Niebauer 2022). Das z.B. in Baden-Württemberg zur Überwachung der Einhaltung von Qualitätsvorgaben eingesetzte Controlling (Heitz 2021) überprüft daher die Compliance der Mitarbeitenden, also wie stringent das Konzept umgesetzt wird.

Der Begriff der Compliance ist der Medizin entlehnt, wo er die Einhaltung der Therapievorgaben der Ärztin durch den Patienten meint.

Compliance geht von einem paternalistischen Behandlungsparadigma aus (Schulz 2009), also dass die Ärztin weiß, was für den Patienten gut ist, und ihm eine Therapie verordnet, die dieser einzuhalten hat. Demgegenüber steht das Prinzip der Adhärenz, das den Patienten als aktiven Partner im Behandlungsprozess berücksichtigt. In der partizipativen Entscheidungsfindung wird der Patient umfassend informiert und entscheidet gemeinsam mit der Ärztin über die Therapie (Ernstmann 2020). Oder wie Durnescu (2020) im Hinblick auf die Klienten formuliert:

„Zur Compliance gehört eine passive Unterordnung der Person unter die Anordnungen des Bewährungshelfers. Wohingegen Adhärenz eine aktivere Beteiligung an der Behandlung impliziert (...) Bei Straftätern: Wenn sie genau wissen, was von ihnen erwartet wird, wenn sie angeleitet werden, wie sie ihre Aufgaben zu erfüllen haben und an der Gestaltung der Aufgaben beteiligt werden, neigen sie eher dazu, die Bewährungsweisungen einzuhalten“ (Durnescu 2020, 43f, eigene Übersetzung).

Dieser Maxime sollte also der Betreuungsprozess in der Bewährungshilfe folgen, da auch hier die Klienten nicht zur Mitarbeit gezwungen werden können und letztlich die Konsequenzen möglicher Verweigerung selbst zu tragen haben (Durnescu 2020).

Dafür bedarf es allerdings ebenso wie in der Medizin einer in Theorien geschulten und praktisch erfahrenen Expertin, die den Klienten nach erfolgter Anamnese über die daraus folgende Diagnose (Delikthypothese), deren mögliche Therapien (konkrete Interventionen) sowie mögliche Folgen (Inhaftierung) bei Nichteinhaltung informieren kann. Auch hier wird die Expertin ihren Ansatz nur dann überzeugend vermitteln und vertreten, wenn sie die zugrunde liegende Theorie kennt und selbst davon überzeugt ist.

Dieses Buch soll das Basiswissen für dieses in sich konsistente Vorgehen zur Verfügung stellen. Es ist der Versuch, unter Rückgriff auf eine psychologische Erklärung motivierten Handelns und mit Bezug auf anerkannte kriminologische Theorien zunächst einen eigenen Mehrfaktorenansatz zu entwickeln und daraus konsequent die Handlungsschritte in der Betreuung der Bewährungshilfeklientel herzuleiten. Die Reichweite des Ansatzes soll auf die für die Bewährungshilfe relevanten Faktoren beschränkt bleiben, also auf jene Bereiche, die sie und ihre Kooperationspartner in der Arbeit mit der Klientel beeinflussen können. Diese strikte Praxisorientierung soll gleichzeitig dem Vorwurf der Beliebigkeit der Faktorenauswahl, der Mehrfaktorenansätzen üblicherweise gemacht wird, begegnen.

Das im Folgenden Ausgeführte weist Parallelen zu den Darstellungen auf, wie wir sie aus unseren Physikbüchern kennen. Auch ich habe da-

mals nicht alles verstanden, empfand aber die Mechanik, zumal als Radfahrer, als den noch am besten verständlichen Bereich. Man hatte allerdings zur Kenntnis zu nehmen, dass bei der Erläuterung der Prinzipien der Luft- und Reibungswiderstand nicht berücksichtigt wurde. Diese Phänomene wurden wohl vernachlässigt, weil sie in unterschiedlichen Situationen in unterschiedlicher Intensität auftreten. Das Prinzip blieb jedoch stets das gleiche, wenn auch das Ergebnis durch jene Widerstände verzerrt wurde.

So ist es auch hier: Die dargestellten Prinzipien sollten grundsätzlich bei allen Klienten gültig sein. Bei manchen „Kunden“, im Sinne von de Shazer und Berg (Berg/Miller 2018), wird man wenig Widerstand erleben und wird zielstrebig gemeinsam mit den Klienten die aus der Anamnese entwickelten Interventionen durchführen können – als ob man mit dem Rad auf frischem Asphalt bergab rollte. Bei anderen, reaktanten, vielleicht persönlichkeitsgestörten Klienten hingegen wird es sich anfühlen, als ob man mit fast platten Reifen und Gegenwind auf Kopfsteinpflaster fährt. Das Fortkommen ist weitaus beschwerlicher, das Prinzip bleibt aber das gleiche, wenn man auch mehr Energie aufwenden muss, um ans Ziel zu gelangen.

Dies sei auch all jenen gesagt, die sich durch die Schwierigkeiten des täglichen Geschäfts haben entmutigen lassen und nun meinen, man könne in der Arbeit mit Menschen nun mal nicht nach starren Prinzipien handeln, weil eben jeder anders ist (z. B. Cornel/Kawamura-Reindl 2021). Man kann! Verlieren Sie das Ziel nicht aus den Augen, handeln Sie nach den immer gleichen Prinzipien, gehen Sie aber dabei auf jede Klientin individuell ein.

Wie vielleicht schon aufgefallen ist, werde ich in diesem Text der Gendergerechtigkeit zu genügen versuchen und gleichzeitig die Lesbarkeit wahren, indem ich weibliche und männliche Geschlechtsbezeichnungen alternierend benutze.

Ich widme dieses Buch meinem ehemaligen Chef, Mentor, Kollegen und heutigem Freund Wilhelm S. Schmitt. In deiner integren und stets zugewandten Art und deinem sachorientierten und bis zum letzten Tag innovativen Engagement bist du mir bis heute ein Vorbild.

Teil I

**Theoretische Grundlagen und
die Entwicklung des BWH-
Modells**

1 Juristische und psychologische Grundlagen

1.1 Aufgaben der Bewährungshilfe

1.1.1 Vermeidung von Rückfallkriminalität

§ 56d StGB, die Grundlage unserer Arbeit zumindest mit Erwachsenen, lässt nur wenig Interpretationsspielraum darüber, was Aufgabe der Bewährungshilfe ist. Im Absatz 1 heißt es:

„Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten“ (§ 56d StGB).

Das Gericht unterstellt also Straftäter der Bewährungshilfe, um Rückfallkriminalität insgesamt zu vermeiden.

Wie die Bewährungshilfe aber Rückfallkriminalität vermeiden soll, hat der Gesetzgeber im Ungefähren gelassen. In § 56d Abs. 3 Satz 1 wird hierzu lediglich noch ausgeführt: „Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite“ (§ 56d Abs. 3 Satz 1 StGB). Dies ist wahrscheinlich auch der Grund für die verschiedenen Wege, die bisher beschritten wurden, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Manchmal werden Hilfe und Betreuung auch als Ziel der Arbeit der Bewährungshilfe interpretiert, wobei hier aus dem Blick zu geraten scheint, dass Hilfe immer Hilfe bei oder für etwas ist und auch Betreuung kein Selbstzweck ist, sondern einen Grund – häufig Unselbstständigkeit in gewissen Belangen – und ein Ziel braucht. Es wird also zunächst festgestellt: Die gesetzlich festgelegte Aufgabe der Bewährungshilfe ist es, Rückfallkriminalität zu vermeiden. Daneben wird die Erfüllung von Auflagen und Weisungen überwacht und über die Lebensführung der verurteilten Person berichtet.

Dies dürfte auch für die Führungsaufsicht gelten, da gemäß § 68 StGB das Gericht dann Führungsaufsicht anordnen kann, wenn die Gefahr besteht, dass jemand weitere Straftaten begehen wird. Im Folgenden wird hauptsächlich auf die Bewährungshilfe eingegangen, die Prinzipien gelten jedoch ebenso für die Betreuung in Führungsaufsichtsfällen.

Im Jugendstrafrecht wird übrigens kein Ziel der Arbeit der Bewährungshilfe genannt. Neben der Überwachung von Auflagen und Weisungen soll der Bewährungshelfer aber gemäß § 24 Abs.3 Satz 3 JGG die Erziehung des Jugendlichen fördern. In Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 JGG kann dann zumindest geschlossen werden, dass dies einem

„rechtschaffenen“ (Definition aus dem Duden: „tüchtig und von hohem moralischem Rang“ (Dudenredaktion 2010, 752)) Lebenswandel dienen soll. Hier könnte eine zeitgemäße Wortwahl für mehr Klarheit sorgen.

Das alleinige Ziel, die Rückfallgefahr von Straffälligen zu verringern, wird auch in den *European Probation Rules* genannt. Sie sind eine im Jahr 2010 angenommene Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedsstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe. Dort heißt es in Artikel 1:

„Ziel von Einrichtungen der Bewährungshilfe ist, die Rückfallgefahr zu verringern, indem positive Beziehungen zu Straffälligen aufgebaut werden, um diese zu beaufsichtigen (einschließlich notwendiger Kontrolle), anzuleiten und zu unterstützen und ihre erfolgreiche soziale Eingliederung zu fördern. Bewährung trägt somit zur Sicherheit der Gemeinschaft und zu einer ausgewogenen Rechtspflege bei“ (DBH e.V. 2010, Artikel 1).

Die Fokussierung der Arbeit der Bewährungshilfe auf die Verringerung des Rückfallrisikos der Klientinnen wird oftmals auch pejorativ als *Risikoorientierung* bezeichnet und noch immer von manchen Vertretern der Berufsgruppe kritisch gesehen. Als ich 2014 mit einer baden-württembergischen Arbeitsgruppe zu einem Arbeitstreffen bei unserer damaligen Muttergesellschaft Neustart in Wien war, sind wir anschließend mit dem Taxi zum Flughafen gefahren. Der neugierige Taxifahrer wollte wissen, weswegen wir dort waren. Mein Kollege erklärte ihm, dass wir Prozesse und die Ausrichtung der Bewährungshilfe neu entwickeln und unsere Arbeit nun am von den Klienten ausgehenden Risiko orientieren würden. Verwundert fragte er: „Woran haben Sie sich denn vorher orientiert?“

Dass Risikoorientierung bei der Rehabilitation von Straffälligen kontrovers diskutiert wird (z. B. Cornel/Kawamura-Reindl 2021), kann man Laien nicht erklären. Es klingt ein bisschen so, als wenn die Medizin sich nun entschlossen hätte, fortan krankheitsorientiert zu arbeiten, und nicht alle einverstanden wären. Dennoch werden die nun spät (das RNR-Prinzip entstand ab den 1980er Jahren) erkannten und mühevoll eingeführten, nachweislich effektiven Methoden von einigen Praktikern und manchen Vertretern der Wissenschaft abgelehnt (Klug/Niebauer 2022), weil sie nicht zum Ethos der Berufsgruppe passten. Es wird sogar infrage gestellt, ob es denn überhaupt Aufgabe und Fähigkeit der Bewährungshilfe sei, das von Klientinnen ausgehende Risiko einzuschätzen und zu bearbeiten (Schneider 2021). Und dies betrifft durchaus nicht nur ältere Kolleginnen, die nach Jahren engagierter und zu dieser Zeit richtiger (!) Arbeit sich nun schwertun, neue Methoden zu lernen und